

Praxis-Leitfaden zur Bestimmung der Transportfähigkeit von Schweinen



© Dr. Michael Marahrens



© Dr. Michael Marahrens



© Dr. Michael Marahrens

Danksagung

Der Leitfaden wurde von den folgenden Organisationen erarbeitet:

- UECBV
- EUROGROUP FOR ANIMALS
- COPA-COGECA
- ANIMALS' ANGELS
- INAPORC
- COOPERL Arc Atlantique
- FVE (Federation of Veterinarians of Europe)
- ELT (European Livestock Transporters)
- IRU (International Road Transport Union)

Fotos und Zeichnungen wurden dankenswerterweise zur Verfügung gestellt von:

Animals' Angels, Anprogapor, Dr. Prof. David Barcellos, BSI Schwarzenbek, Colorado Universität, Dr. Michael Courat, Dr. Prof. David Driemeier, Dr. Prof. Walt Hurley (Universität Illinois), IFIP, Institute de L'Elevage, INTERBEV, Dr. Prof. Friedhelm Jaeger, Dr. Michael Marahrens, NADIS und Mark White, Dr. Sarah Puetz, Dr. Prof. Jurij Sobestiansky, Videncenter für Schweineproduktion, Dr. Claudia Vinci.

Ein besonderer Dank geht an das INSTITUT DE L'ELEVAGE und INTERBEV

als Vorlage für diesen Leitfaden diente der
„Practical guidelines to assess fitness for transport of adult bovines“

Ein besonderer Dank geht an IFIP

Für ihre Zeichnungen, denn der vorliegende Leitfaden wurde ebenfalls von der
Broschüre „Fit for transport to the slaughterhouse“ inspiriert

Copyright © 2015 Eurogroup for Animals, UECBV, Animals' Angels, Cooperl Arc Atlantique, Copa-Cogeca, ELT, FVE, IRU, INAPORC und IFIP. Alle Rechte vorbehalten. Drucke, fotomechanische Vervielfältigungen, Einspeicherungen und Verarbeitungen, auch auszugsweise, über elektronische Systeme/Datenträger bedürfen der vorherigen, schriftlichen Zustimmung der Copyrightinhaber.

Die Übersetzung ins Deutsche erfolgte aus dem Englischen Originaltext. In Zweifelsfällen ist dieser heranzuziehen. Die Übersetzung erfolgte durch den Deutschen Raiffeisenverband e.V.

„Der Transport von Tieren innerhalb und außerhalb von Europa ist ein hoch komplexer Vorgang an dem viele Akteure beteiligt sind. Millionen Tiere werden heutzutage innerhalb von Europa und aus Europa in Drittländer transportiert. Die europäische Gesetzgebung spielt eine maßgebliche Rolle bei der Festlegung von Regeln, die den Schutz der Tiere gewährleisten; Leitfäden wie dieser erklären, wie die gesetzlichen Vorgaben in der Praxis umgesetzt werden müssen. Seit der Verabschiedung der Verordnung im Jahr 2005 hat die Wissenschaft/Forschung viele Instrumente entwickelt, um die Ordnungsgemäße Durchsetzung der Rechtsvorschriften zu gewährleisten.

Die Verwendung von tierbasierten Indikatoren zur Einschätzung der Transportfähigkeit der Tiere ist nützlich und ein gute Ansatz, welchen die EU-Kommission etablieren und weiterentwickeln will. Dieser Leitfaden hilft allen Verantwortlichen in der Zusammenarbeit weiter, um das Wohlbefinden der Tiere während des Transports zu verbessern.“

Dr. Andrea Gavinelli

Referatsleiterin G3 Tierschutz

Europäische Kommission, DG SANTE

Einführung

- Dieser Leitfaden ist für all diejenigen Personen, die auf den unterschiedlichen Ebenen am Transport von Schweinen¹ beteiligt sind;
- Zweck dieses Leitfadens ist es, den betroffenen Praktikern zu helfen, über die Transportfähigkeit von Schweinen zu entscheiden;
- Dieser Leitfaden bezieht sich nur auf Transportbedingungen von Schweinen;
- Dieser Leitfaden darf nicht verwendet werden, um eine Diagnose zu stellen – hierzu ist nur ein Tierarzt ausreichend qualifiziert;
- Im Sinne einer besseren Verständlichkeit wurden einige Beschreibungen im Text durch Bilder verdeutlicht. Es handelt sich hierbei lediglich um Beispielbilder und somit sollten sie nicht als repräsentativ angesehen werden.
- Die Verfasser des Leitfadens sind nicht haftbar für Ansprüche, Schäden oder Einbußen, die sich aus einer unterschiedlichen Interpretation der im Leitfaden dargestellten Informationen ergeben können;
- Die Aufzählung der Beispiele ist nicht vollständig. Es gibt immer auch andere Umstände als die, die gerade im speziellen Fall beschrieben werden, die aber ebenso dazu führen, dass das Tier als transportunfähig angesehen werden muss;
- Der Transport von transportunfähigen Tieren ist strafbar und kann sowohl zu finanziellen Einbußen als auch den Verlust der Zulassung als Transportunternehmer und/oder des Befähigungsnachweises des Fahrers führen;
- Dieser Leitfaden dient als Ergänzung zu bestehenden europäischen Rechtsvorschriften und ist kein juristisches Dokument und hat keine rechtliche Bindung



Einige dargestellte Bedingungen in diesem Handbuch stellen Extremsituationen dar, diese sind NICHT repräsentativ für den Zustand der Tiere auf den Betrieben

Verwenden Sie diese Leitlinie im Sinne des Tierschutzes und zum Schutze der Gesundheit von Mensch und Tier

¹ Die in diesem Leitfaden verwendete Begrifflichkeit „Schwein“ wird für alle Altersstufen nach dem Absetzen synonym verwendet.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	6
Beschreibung des Tierzustandes	7
Wie die Zeichen zu verstehen sind	9
TEIL I: EUROPÄISCHE RECHTSVORSCHRIFTEN	10
Transport von kranken, verletzten oder schwachen Tieren	11
Zusätzliche Bestimmungen für lange Beförderungen	11
Transport von hochträchtigen Sauen oder frische abgeferkelten Sauen	11
Möglicher Transport unter bestimmten Bedingungen	11
Notschlachtungen außerhalb eines Schlachthofes	12
Allgemeine Anforderungen in Bezug auf die Tötung und damit zusammenhängende Tätigkeiten	13
Betriebsvorschriften für den Schlachthof.....	13
TEIL II: DER ZUSTAND DES TIERES VERBIETET EINEN TRANSPORT	14
Gehunfähige Tiere	15
Tiere mit Kreislaufschwächen.....	16
Organvorfälle (inneres Organ liegt außerhalb des Körpers)	17
Starke anhaltende Blutungen (schwere Hämorrhagien)	18
Hochträchtig oder frisch abgeferkelte Tiere	19
Schlussfolgerungen	20
TEIL III: DER ZUSTAND DES TIERES ERFORDERT WEITERE ABKLÄRUNG VOR EINEM TRANSPORT	21
Richtig entscheiden	22
Schwierigkeiten bei der Fortbewegung	23
Lahmheit bewerten	24
Nabel- und Leistenbruch	25
Das Schwanzbeißen.....	27
Schwellungen	30
Hautveränderungen.....	32
Wunden	33
Abnorme Ausfluss	34
Durchfall.....	36
Erschwerte Atmung	37
Gefährliche Tiere	38
Eingeschränkt sehfähige Tiere	39
Anhang I	40
Anhang II	41
Anhang III – Beispiel eines Notfallplanes des Vereinigten Königreiches	42
Anhang IV – Beispiel eines Notfallplanes des Vereinigten Königreiches	43

Vorwort

Erläuterungen zum besseren Verständnis der Rechtsvorschriften

Im Sinne des Tierschutzes und zum Schutze der Gesundheit von Mensch und Tier werden in den europäischen und nationalen Rechtsvorschriften diejenigen Umstände festgelegt, unter denen Tiere als transportunfähig angesehen werden.

Die Rechtsvorschriften besagen klar und deutlich:

- „Niemand darf eine Tierbeförderung durchführen oder veranlassen, wenn den Tieren dabei Verletzungen oder unnötige Leiden zugefügt werden könnten.“ (VERORDNUNG (EG) Nr. 1/2005, Artikel 3).
- „Tiere dürfen nur transportiert werden, wenn sie im Hinblick auf die geplante Beförderung transportfähig sind und wenn gewährleistet ist, dass ihnen unnötige Verletzungen und Leiden erspart bleiben. (VERORDNUNG (EG) Nr. 1/2005, Anhang I Kapitel I Nummer 1) „
- „Tierhalter am Versand-, Umlade- oder Bestimmungsort und Betreiber von Sammelstellen tragen dafür Sorge, dass die technischen Vorschriften des Anhangs I Kapitel I und Kapitel III Abschnitt 1 über die Beförderung der Tiere eingehalten werden und die Tiere entsprechend behandelt werden.“ (VERORDNUNG (EG) Nr. 1/2005, Artikel 8 & 9)

Die in diesem Leitfaden verwendeten Bilder stellen lediglich Beispiele dar und nur durch professionelle Beurteilung kann entschieden werden, **ob ein Tier grundsätzlich transportfähig ist oder ob es ggf. „im Hinblick auf die geplante Beförderung transportfähig“** ist: d.h. unter bestimmten Umständen und nach Abklärung mit einem Tierarzt, darf ein leicht verletztes oder leicht krankes Tier über eine kurze Strecke transportiert werden, sofern bestimmte Vorsichtsmaßnahmen eingehalten werden. (VERORDNUNG (EG) Nr. 1/2005, Anhang I, Kapitel I, Nummer 3)

Dieser Leitfaden illustriert grundlegende Vorschriften der EU-VERORDNUNG 1/2005 über den Schutz von Tieren beim Transport. **Es ist darüber hinaus wichtig, auf nationale Vorschriften hinzuweisen, die in den Mitgliedsstaaten gelten.**



Dieser Leitfaden darf nicht verwendet werden, um eine Diagnose zu stellen – hierfür ist nur ein Tierarzt ausreichend qualifiziert.

Beschreibung des Tierzustandes

Die unten aufgeführten Punkte werden in Teil II und III des Leitfadens für die dort beschriebenen Umstände verwendet:

1. **Schweine mit gutem Allgemeinbefinden (guter Gesamteindruck)**

Zum Beispiel:

- Aufmerksames, waches Tier
- Ruhige Atmung
- Normaler Ernährungszustand
- Alle vier Beine werden im Stand und in der Bewegung gleichmäßig belastet.
- unauffällige Hautfarbe

2. **Schweine mit gestörtem Allgemeinbefinden (schlechter Gesamteindruck)**

Zum Beispiel:

- teilnahmslose Tiere (apathisch) und/oder
- wässrige/stumpfer Augen und/oder
- Fieber (Körpertemperatur $>40,5^{\circ}\text{C}$) oder Unterkühlung ($<37,5^{\circ}\text{C}$) und/oder
- deutlich erhöhte Atemfrequenz, deutlich erschwerte Atmung oder Atmung mit offenem Maul, deutliches Husten und/oder
- Anzeichen von starken Schmerzen wie abnorme Haltung oder veränderter Gang, Unbeweglichkeit und / oder
- Extreme Abmagerung
- Verfärbte Haut

3. **Fortbewegung nicht schmerzfrei möglich**

Anzeichen von Schmerzen bei der Fortbewegung umfassen:

- Offensichtliche Lahmheit, d.h. das Tier belastet nicht alle vier Beine
- Abnorme Haltung und/oder
- Abnormer Gang und/oder
- Unbeweglichkeit und/oder
- Gleichgewichtsstörungen

Beschreibung des Tierzustandes

4. **Fortbewegung nicht ohne Hilfe möglich:** Das bedeutet, dass sich das Tier ohne Hilfe nicht bewegen kann und daher nicht transportfähig ist.
5. **Physiologische Schwäche:** jeder Schwächezustand eines Tieres, der nicht durch Verletzung oder Krankheit hervorgerufen wird. Solche Schwächezustände können zu speziellen Umständen führen, die mit einem Transport unvereinbar sind, z.B. Erschöpfung, fortgeschrittene Trächtigkeit oder eine vor kurzem erfolgte Geburt.
6. **Pathologische Zustände:** jeder Zustand eines Tieres, der durch Verletzung Krankheit oder chirurgische Eingriffe hervorgerufen wird. Dies kann Auswirkungen haben oder zu Symptomen führen, die mit einem Transport unvereinbar sind.

Beispiele befinden sich in diesem Leitfaden.

Wie die Zeichen zu verstehen sind

Der Übersichtlichkeit halber werden die Symbole ,  und  und Farbkodierungen auf jeder Seite oben und unten verwendet, um dem Leser zu ermöglichen, sich besser zwischen den verschiedenen Teilen des Leitfadens zu orientieren.

	Nicht transportfähig
	Möglicherweise transportfähig, aber eine weitere Abklärung ist notwendig
	Transportfähig
	Achtung!
	Zitat aus Rechtsvorschriften

EUROPÄISCHE RECHTSVORSCHRIFTEN



Dieser Leitfaden illustriert grundlegende Vorschriften der EU-
VERORDNUNG 1/2005 über den Schutz von Tieren beim
Transport.

**Es ist darüber hinaus wichtig, auf nationale Vorschriften
hinzuweisen, die in den Mitgliedsstaaten gelten.**

Geltungsbereich

„Diese Verordnung regelt den Transport lebender Wirbeltiere innerhalb der Gemeinschaft, einschließlich der spezifischen Kontrollen, denen Tiersendungen bei der Ankunft im Zollgebiet der Gemeinschaft oder bei dessen Verlassen von Beamten unterzogen werden.“

<p>§</p>	<p><u>Transport von kranken, verletzten oder schwachen Tieren</u></p> <p>„Verletzte Tiere und Tiere mit physiologischen Schwächen oder pathologischen Zuständen gelten als nicht transportfähig. Dies gilt vor allem in folgenden Fällen:</p> <ul style="list-style-type: none">• Die Tiere können sich nicht schmerzfrei oder ohne Hilfe bewegen;• Sie haben große offene Wunden oder schwere Organvorfälle.• Es handelt sich um weniger als drei Wochen alte Ferkel, [...], es sei denn, die Tiere werden über eine Strecke von weniger als 100 km befördert.“ <p>VERORDNUNG (EG) Nr. 1/2005 Anhang I Kapitel I Nummer 2 (a, b & e)</p>
<p>§</p>	<p><u>Zusätzliche Bestimmungen für lange Beförderungen</u></p> <p>„Lange Beförderungen von [...] Hausschweinen sind, wenn diese nicht von ihren Muttertieren begleitet werden, nur zulässig, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind: [...] Hausschweine müssen ein Gewicht von mehr als 10 kg haben.“</p> <p>VERORDNUNG (EG) Nr. 1/2005 Anhang I Kapitel VI Nummer 1.9</p>
<p>§</p>	<p><u>Transport von hochträchtigen Sauen oder frisch abgeferkelten Sauen</u></p> <p>„Verletzte Tiere und Tiere mit physiologischen Schwächen oder pathologischen Zuständen gelten als nicht transportfähig. Dies gilt vor allem in folgenden Fällen: [...] Es handelt sich um trächtige Tiere in fortgeschrittenem Gestationsstadium (90 % oder mehr) oder um Tiere, die vor weniger als sieben Tagen niedergekommen sind.“</p> <p>VERORDNUNG (EG) Nr. 1/2005 Anhang I Kapitel I Nummer 2(c)</p>
<p>§</p>	<p><u>Möglicher Transport unter bestimmten Bedingungen</u></p> <p>„In folgenden Fällen können kranke oder verletzte Tiere jedoch als transportfähig angesehen werden:</p> <ol style="list-style-type: none">a) Sie sind nur leicht verletzt oder leicht krank, und der Transport würde für sie keine zusätzlichen Leiden verursachen; in Zweifelsfällen ist ein Tierarzt hinzuziehen;b) [...]c) Sie werden unter tierärztlicher Überwachung zum Zwecke der nach einer medizinischen Behandlung oder einer Diagnosestellung befördert. Transporte dieser Art sind jedoch nur zulässig, soweit den betreffenden Tieren keine unnötigen Leiden zugefügt bzw. die Tiere nicht misshandelt werden.d) Es handelt sich um Tiere, die einem im Rahmen der Tierhaltungspraxis üblichen tierärztlichen Eingriff unterzogen wurden, wie z.B. [...] oder Kastration, wobei die Wunden vollständig verheilt sein müssen.“ <p>VERORDNUNG (EG) Nr. 1/2005 Anhang I Kapitel I Nummer 3</p>

<p style="text-align: center;">§</p>	<p>Tiere, die eine Krankheit oder einen Zustand aufweisen, der durch Kontakt oder Verzehr von Fleisch auf den Menschen oder andere Tiere übertragen werden kann, und allgemein Tiere, die klinische Anzeichen einer systemischen Erkrankung oder von Auszehrung (Kachexie) aufweisen, dürfen nicht für den menschlichen Verzehr geschlachtet werden. Diese Tiere müssen getrennt getötet werden, und zwar so, dass andere Tiere oder Schlachtkörper nicht kontaminiert werden können, und sie sind für genussuntauglich zu erklären.</p> <p style="text-align: center;">VERORDNUNG (EG) Nr.854/2004 Anhang I Abschnitt II Kapitel III Nummer 4</p>
<p style="text-align: center;">§</p>	<p style="text-align: center;"><u>Notschlachtungen außerhalb eines Schlachthofes</u></p> <p>Verunfallte Tiere (z.B. Tiere mit gebrochenem Bein), deren Transport aus Tierschutzgründen ausgeschlossen ist, können im Herkunftsbetrieb notgeschlachtet werden, wenn bestimmte rechtliche Vorgaben eingehalten werden.</p> <p>Lebensmittelunternehmer müssen sicherstellen, dass Fleisch von als Haustiere gehaltenen Huftieren, die außerhalb des Schlachthofes notgeschlachtet wurden, nur dann für den menschlichen Verzehr verwendet werden, wenn sämtliche nachstehenden Anforderungen erfüllt sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ein ansonsten gesundes Tier muss einen Unfall erlitten haben, der seine Beförderung zum Schlachthaus aus Gründen des Tierschutzes verhindert hat. 2. Ein Tierarzt muss eine Schlachtieruntersuchung durchführen. 3. Das geschlachtete und entblutete Tier muss unter hygienisch einwandfreien Bedingungen und ohne ungerechtfertigte Verzögerung zum Schlachthof befördert werden. Das Entfernen von Magen und Därmen, jedoch keine weitere Zurichtung, darf unter Aufsicht des Tierarztes an Ort und Stelle erfolgen. Alle entfernten Eingeweide müssen das geschlachtete Tier bis zum Schlachthof begleiten und als zu diesem Tier gehörend kenntlich gemacht sein. 4. Vergehen zwischen der Schlachtung und der Ankunft im Schlachthof mehr als zwei Stunden, so muss das Tier gekühlt werden. Lassen die Witterungsverhältnisse es zu, so ist eine aktive Kühlung nicht erforderlich. 5. Eine Erklärung des Lebensmittelunternehmers, der das Tier aufgezogen hatte, muss dem geschlachteten Tier auf dem Weg zum Schlachthof beigelegt werden; in dieser Erklärung müssen die Identität des Tieres sowie alle ihm verabreichten Tierarzneimittel und sonstigen Behandlungen, denen es unterzogen wurde, sowie die Daten der Verabreichung und die Wartezeiten verzeichnet sein. 6. Eine Erklärung des Tierarztes, in der das günstige Ergebnis der Schlachtieruntersuchung, das Datum, der Zeitpunkt und der Grund der Notschlachtung sowie jegliche Behandlung des Tieres durch den Tierarzt vermerkt sind, muss dem geschlachteten Tier auf dem Weg zum Schlachthof beigelegt werden.“ <p style="text-align: center;">VERORDNUNG (EG) Nr.853/2004 Anhang III Abschnitt I Kapitel VI Nummer 1 bis 6</p>



<p style="text-align: center;">§</p>	<p style="text-align: center;"><u>Allgemeine Anforderungen in Bezug auf die Tötung und damit zusammenhängende Tätigkeiten</u></p> <ol style="list-style-type: none">1. Bei der Tötung und damit zusammenhängenden Tätigkeiten werden die Tiere von jedem vermeidbarem Schmerz, Stress und Leiden verschont.2. Für die Zwecke des Absatzes 1 ergreifen die Unternehmer insbesondere die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass:<ol style="list-style-type: none">a) für das körperliche Wohlbefinden und den Schutz der Tiere gesorgt wird, insbesondere dadurch, dass sie unter sauberen Bedingungen und unter angemessenen Temperaturbedingungen gehalten werden, und indem vermieden wird, dass sie stürzen oder ausrutschen;b) die Tiere vor Verletzungen geschützt werden;c) die Tiere unter Berücksichtigung ihres normalen Verhaltens gehandhabt und untergebracht werden;d) die Tiere weder Anzeichen von vermeidbaren Schmerzen oder Angst aufweisen noch ein anderes anomales Verhalten an den Tag legen;e) die Tiere nicht unter längerfristigem Futtermittel- oder Wasserentzug leiden;f) eine vermeidbare Interaktion mit anderen Tieren verhindert wird, die dem Tierschutz abträglich wäre.3. Die Anlagen für die Tötung und damit zusammenhängende Tätigkeiten werden so ausgelegt und gebaut und so instand gehalten und betrieben, dass gewährleistet ist, dass sie jederzeit den Vorschriften gemäß den Absätzen 1 und 2 entsprechen und im Einklang mit den für die Anlage geplanten Tätigkeiten stehen. <p style="text-align: center;">VERORDNUNG (EG) Nr.1099/2009 Artikel 3 Kapitel II</p>
<p style="text-align: center;">§</p>	<p style="text-align: center;"><u>Betriebsvorschriften für den Schlachthof</u></p> <p>Laufunfähige Tiere dürfen nicht zum Schlachtplatz gezogen werden, sondern sind dort zu töten, wo sie liegen geblieben sind.</p> <p style="text-align: center;">VERORDNUNG (EG) Nr.1099/2009 Anhang III Nummer 1.11</p>



TEIL II:

DER ZUSTAND DES TIERES VERBIETET EINEN TRANSPORT



Die in diesem Leitfaden dargestellten Umstände spiegeln nicht den üblichen Zustand von landwirtschaftlichen Nutztieren in der EU wider.

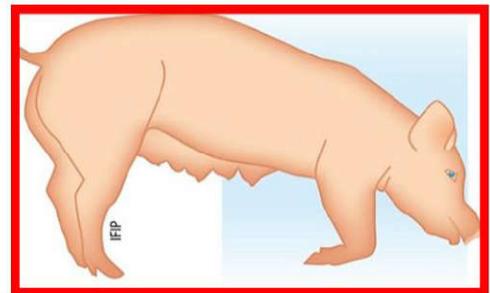
1) Gehunfähige Tiere

Dies bedeutet, dass ein Tier unfähig ist:

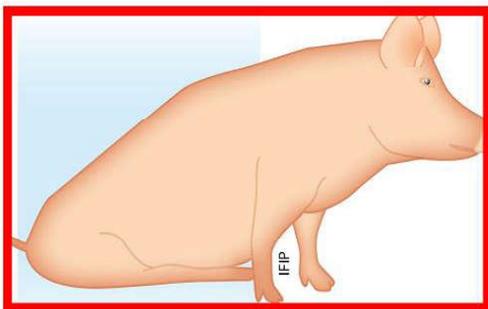
- Aufzustehen oder sich aufrecht zu halten
- Sich ohne Schmerzen fortzubewegen
- Sich ohne Hilfe fortzubewegen
- Auf dem Transport das Gleichgewicht zu halten

siehe Definitionen des Tierzustands auf Seite 7 und 8.

Unfähig während des
Transportes das
Gleichgewicht zu halten



©IFIP



©IFIP



Gelähmtes Schwein:
Transportunfähig

Unfähig sich ohne Hilfe
fortzubewegen



©bsi Schwarzenbek

2) Tiere mit Kreislaufschwächen

Anzeichen von Kreislaufschwächen (und Atemnot) können folgende sein:

- Erschwerte Atmung, erkennbar an Flanke und Mund
- Hohe Atemfrequenz, erkennbar an Flanke und Mund
- Rot/bläuliche Farbe der Haut oder an der Schnauze
- Hund ähnliche Sitzposition

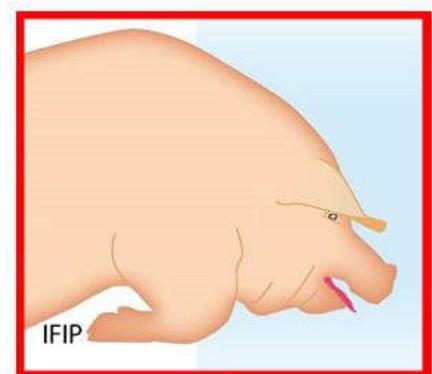


©Animals' Angels



Das Tier zeigt Anzeichen von Kreislaufschwächen

Das Tier zeigt
Anzeichen von Atemnot



©IFIP

3) Organvorfälle (inneres Organ liegt außerhalb des Körpers)

- Verschiedene Organe können vorfallen, z.B. der Enddarm, die Scheide oder die Gebärmutter. Das letztere ist der gefährlichste Zustand für das Tier.
- Die vorgefallenen Organe können leicht beschädigt werden, führen zu Schmerzen und zu starken Blutungen. Aus diesen Gründen sind solcher Tiere nicht transportfähig.

Mastdarmvorfall (Rektumprolaps)

Dies betrifft Sauen und Mastschweine und kann behandelt werden. Das Tier muss isoliert werden, um das Risiko von Blutungen und sekundäre Infektion zu verhindern.

Wenn der Vorfall nicht behandelt werden kann, dann ist das Tier nicht transportfähig.



© bsi Schwarzenbek

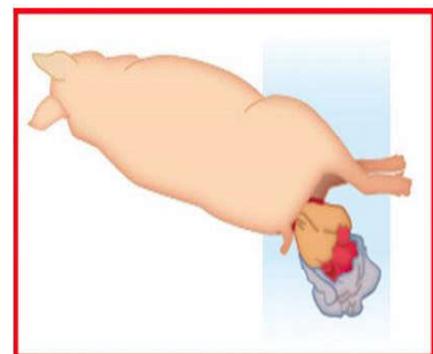


Schwein mit irreversiblen Mastdarmvorfall

Gebärmuttervorfall (Uterusprolaps)

Wenn Sauen einen Gebärmuttervorfall haben, kann dieser Zustand nicht rückgängig gemacht werden und die Sau kann an Blutungen oder systematischen Infektionen sterben.

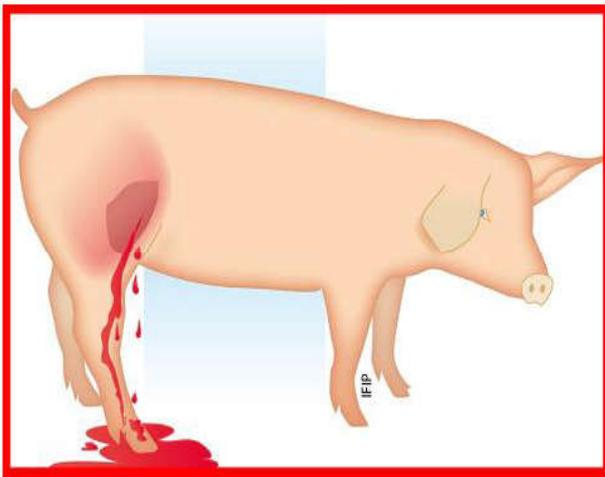
Sau mit Gebärmuttervorfall



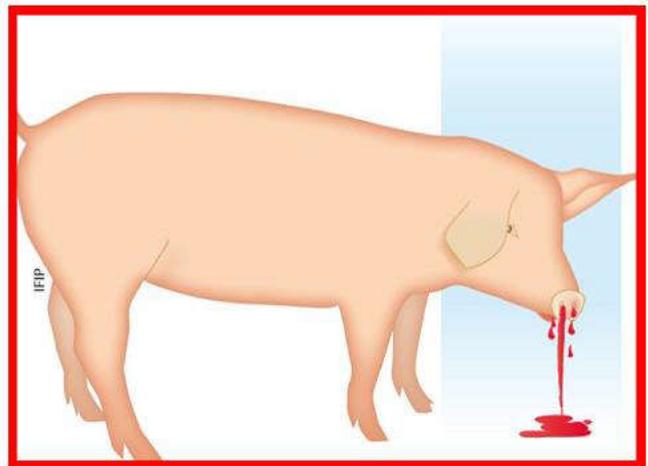
©IFIP

4) Starke anhaltende Blutungen (schwere Hämorrhagien)

- Starke anhaltende Blutungen sind Anzeichen für Verletzungen oder Krankheiten.
- Sie können sich während des Transports verstärken.
- Beträchtlicher Blutverlust kann zum Tod des Tieres führen.



©IFIP



©IFIP

Tier mit Anzeichen von beträchtlichen Blutverlusten

5) Hochträchtig oder frisch abgeferkelte Tiere

Es ist laut VERORDNUNG (EG) Nr. 1/2005 Anhang I Kapitel I Nummer 2 (c) verboten die Sauen zu transportieren, welche:

- Innerhalb die letzten Woche abgeferkelt haben *oder*
- Sich in den letzten 10 % der Trächtigkeitsdauer (102 Tage für Sauen) befinden

Beim Zweifel, wenden Sie sich an den Tierhalter



©Courtesy image of Dr. Prof.Hurley - University of Illinois



Diese Sau ferkelte vor weniger als einer Woche ab

Schlussfolgerungen

Tiere, welche die in Teil 2 aufgezählten Zustände zeigen, dürfen nicht transportiert werden.



Solche Tiere müssen sofort gemäß den in Anhang II beschriebenen Empfehlungen behandelt werden.

Ein verunfalltes Tier kann an Ort und Stelle geschlachtet und anschließend zum Schlachthof transportiert werden – vorausgesetzt die in der VERORDNUNG (EG) Nr. 853/2004 genannten Bedingungen sind erfüllt (siehe Seite 12 & 13).

**DER ZUSTAND DES TIERES
ERFORDERT WEITERE
ABKLÄRUNG VOR
EINEM TRANSPORT**



Richtig entscheiden

In manchen Situationen ist es schwierig, den Zustand des Tieres zu bewerten, und **eine Entscheidung kann schwer fallen.**

Der Zweck dieses Leitfadenteils ist es, einige Grenzfälle zu illustrieren, um klare Indikatoren zu liefern und Hilfestellung zu geben für die Entscheidung, ob ein Tier transportiert werden kann oder nicht.



Zu beachten sind:

- Der Gesamteindruck des Tieres bzw. sein Allgemeinbefinden;
- Die Transportzeit und die besonderen Transportumstände, z.B. klimatische Bedingungen, Ladedichte, etc.;
- Die Wahrscheinlichkeit, dass sich der Zustand des Tieres während des Transportes verschlechtert;
- Das Risiko, dass das Tier bei der Lebenduntersuchung an der Schlachthoframpe als schlachtuntauglich bewertet wird.

1) Schwierigkeiten bei der Bewegung

Bei der Entscheidung ist Folgendes zu **beachten**:

- Anzeichen von Schmerzen;
- Abnorme Haltung oder Gang (z.B. aufgekrümmter Rücken);
- Die Fähigkeit, mit anderen Tieren Schritt zu halten;
- Der Gesamteindruck des Tieres bzw. sein Allgemeinbefinden;
- Die Bereitschaft zur Fortbewegung.

Grundsätzliches Prinzip:

EIN TIER, DAS NICHT ALLE VIER BEINE BELASTET, KANN NICHT TRANSPORTIERT WERDEN.

©Atlas de patologia e clinica suina/David Emilio S.N. de Barcelos, Jurij Sobestansky, Goiânia, David Driemeier, 2005



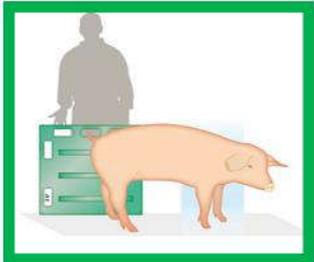
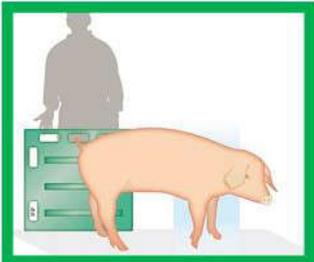
Schwein mit abnormen Gang: Man sollte prüfen, ob das Tier alle vier Beine belasten und das Gleichgewicht halten kann.



©Animals' Angels

Dieses Tier zeigt einen aufgekrümmten Rücken und scheint sein Gewicht nicht tragen zu können. Kann es das rechte Vorderbein belasten und sich ohne Schmerzen bewegen?

Lahmheit bewerten

Kategorie	Bewertung/Score	Beschreibung des Tierverhaltens	Entscheidung
Gute Beweglichkeit bzw. Mobilität	 ©IFIP <p style="text-align: right;">0</p>	Normales Gehen	<p>Transportfähig</p> 
Geringfügig eingeschränkte Mobilität	 ©IFIP <p style="text-align: right;">1</p>	Schwierigkeiten beim Gehen, jedoch Nutzung alle Beine	<p>Transportfähig</p> 
Eingeschränkte Mobilität	 ©IFIP <p style="text-align: right;">2</p>	Stark lahm, minimale Belastung der Gliedmaßen	<p>Transportunfähig</p> 
Stark eingeschränkte Mobilität	 ©IFIP <p style="text-align: right;">3</p>	Keine Belastung der betroffenen Gliedmaßen oder kann nicht gehen	<p>Transportunfähig</p> 

Mit freundlicher Genehmigung von Welfare Quality System.

2) Nabel- und Leistenbruch

Brüche liegen am häufigsten in der Leisten- oder Nabelregion vor.

- Brüche entstehen, wenn Eingeweide durch eine Bindegewebsschwäche des inneren Leistenrings oder des Nabels nach außen treten.
- Ein Bruch wird als schwerwiegend bezeichnet, wenn die Bruchstelle größer als 15 – 20 cm ist und Wunden aufweist.
- Das Leistenbruchgewebe ist eine potentielle Eintrittspforte für Infektionen, somit stellt der Leistenbruch ein mögliches Gesundheitsproblem für das betroffenen Tier dar (z.B. beim Gehen, Appetitslosigkeit etc.).
- Wenn Schweine Anzeichen eines schwerwiegenden Bruchs zeigen, bedeutet dies für diese Tiere mit einer hoher Wahrscheinlichkeit, während des Transports zu verenden.
- Schweine sind grundsätzlich nur zu transportieren mit einem Lebensmittelbegleitschein.

2) Nabel- und Leistenbruch (Fortsetzung...)

Für die richtige Entscheidung können Sie die untere Tabelle nutzen:

Abbildung	Beschreibung	Entscheidung
 <p>©Anprogapor</p>	<p>Bruch ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kleiner als 15 - 20cm (abhängig vom Gewicht). • ohne Wunden/ Verletzungen. <p>Das allgemeine Wohlbefinden des Schweins ist nicht beeinträchtigt.</p>	<p>Transportfähig</p> 
 <p>©Videncenter for Svineproduktion</p>	<p>Der Nabelbruch ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Größer als 15 - 20cm (abhängig vom Gewicht). • ohne Wunden/ Verletzungen. <p>Das allgemeine Wohlbefinden des Schweins könnte beeinträchtigt sein.</p>	 <p><u>Transportfähig unter folgende Bedingungen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Schwein soll vereinzelt transportiert werden. • Schwein soll farbig markiert sein. • Gesonderter Vermerk auf dem Lebensmittelbegleitschein • Transport soll keine unnötigen Schmerzen oder Leiden verursachen. • Das Tier soll zuletzt verladen werden.
 <p>©Videncenter for Svineproduktion</p>	<p>Dieser Leistenbruch ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Größer als 15-20cm (abhängig vom Gewicht). • ohne Wunden/ Verletzungen. <p>Das allgemeine Wohlbefinden des Schweins könnte betroffen sein.</p>	 <p><u>Transportfähig unter folgende Bedingungen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Schwein soll vereinzelt transportiert werden • Schwein soll farbig markiert sein. • Gesonderter Vermerk auf dem Lebensmittelbegleitschein • Transport soll keine unnötigen Schmerzen oder Leiden verursachen. • Das Tier soll zuletzt verladen werden.
 <p>©Videncenter for Svineproduktion</p>	<p>Dieser Nabelbruch ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Größer als 15 - 20cm (abhängig vom Gewicht). • mit Wunden. <p>Das allgemeine Wohlbefinden des Schweins ist betroffen.</p>	<p>Transportunfähig</p> 

3) Das Schwanzbeißen

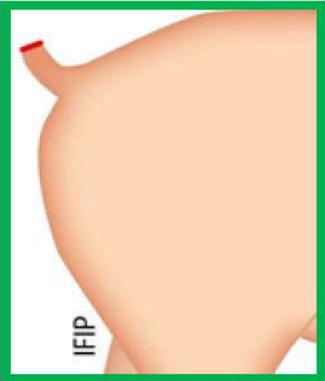
Das Schwanzbeißen ist eine Form von aggressiven Verhalten in der Schweinehaltung, meist ein Anzeichen für Probleme in Bezug auf das Wohlergehen der Tiere allerdings auch durch geistigen oder körperlichen Stress der Tiere ausgelöst.

- Die Bisse verursachen Blutungen und manchmal Abszesse an der Schwanzspitze.
- Schwere Infektionen des Schwanzes können manchmal zu kleinen Abszessen führen die sich entlang des Rückgrats und der Wirbelsäule ausbreiten (sichtbar nur nach der Schlachtung).

Wenn ein Schwein nekroseartige Verletzungen in der Schwanzregion aufweist, ist dies als gesundheitsrelevanter Aspekt für das Tier zu bewerten. Das Tier muss unverzüglich von der Gruppe isoliert werden.

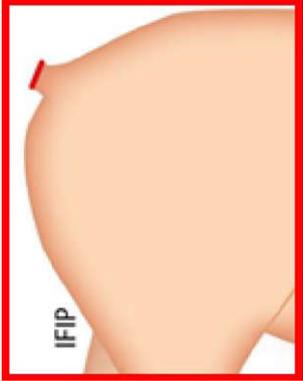
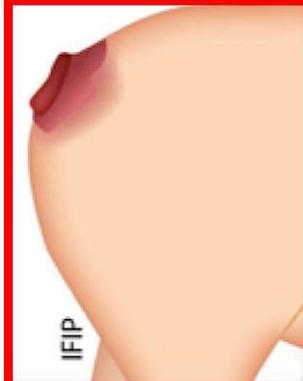
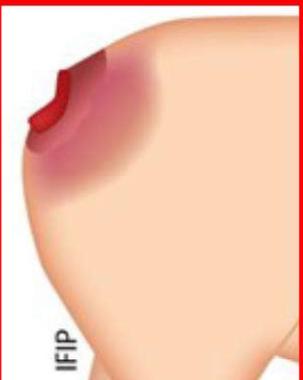
Das Schwein sollte eine entsprechend Wundbehandlung erhalten oder bei Verschlechtern des gesundheitlichen Zustandes geschlachtet werden.

3) Das Schwanzbeißen (Fortsetzung...)

Abbildung	Bewertung	Beschreibung	Entscheidung
 <p>©Friedhelm Jaeger/ Sarah Puetz</p>	0	Keine Anzeichen von Schwanzbeißen	<p>Transportfähig</p> 
 <p>©Friedhelm Jaeger/ Sarah Puetz</p>	1	Geheilte oder kleine Läsionen	 <p><u>Transportfähig unter folgende Bedingungen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Schwein soll vereinzelt transportiert werden • Schwein soll farbig markiert sein. • Gesonderter Vermerk auf dem Lebensmittelbegleitschein. • Transport soll keine unnötigen Schmerzen oder Leiden verursachen. • Das Tier soll zuletzt verladen werden.
 <p>IFIP ©IFIP</p>	2	Anzeichen von Schwanzbeißen oder Stichwunden, keine Schwellung.	 <p><u>Transportfähig unter folgende Bedingungen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Schwein soll vereinzelt transportiert werden • Schwein soll farbig markiert sein. • Gesonderter Vermerk auf dem Lebensmittelbegleitschein. • Transport soll keine unnötigen Schmerzen oder Leiden verursachen. • Das Tier soll zuletzt verladen werden.

Wenn Tiere mit Anzeichen von Schwanzbeißen der Kategorie 1 und 2 im Betrieb verbleiben, muss eine angemessene tierärztliche Behandlung erfolgen.

3) Das Schwanzbeißen (Fortsetzung...)

Abbildung	Bewertung	Beschreibung	Entscheidung
 <p>IFIP ©IFIP</p>	3	Anzeichen von Schwanzbeißen oder Stichwunden, mit Schwellung und Anzeichen einer Infektion	<p>Transportunfähig</p>  <p>Großes gesundheitliches Problem:</p> <p>Das Schwein muss isoliert und nach tierärztlichem Rat behandelt werden.</p>
 <p>IFIP ©IFIP</p>	4	Teilverlust des Schwanzes mit möglicher Nekrose	<p>Transportunfähig</p>  <p>Großes gesundheitliches Problem:</p> <p>Das Schwein muss isoliert und nach tierärztlichem Rat behandelt werden.</p>
 <p>IFIP ©IFIP</p>	5	Totalverlust des Schwanzes mit möglicher Nekrose	<p>Transportunfähig</p>  <p>Großes gesundheitliches Problem:</p> <p>Das Schwein muss so schnell wie möglich auf dem Hof geschlachtet werden.</p>

4) Schwellungen

Eine Schwellung oder Umfangsvermehrung kann Anzeichen eines isolierten Vorgangs sein oder Teil einer Allgemeinerkrankung.

Zu beachten sind:

- Das Allgemeinbefinden des Tieres
- Ob die Schwellung heiß, gerötet oder schmerzempfindlich bei Berührungen ist;
- Ob die Umfangsvermehrung zu abnormer Haltung oder verändertem Gang führt;
- Ob die Schwellung das Verletzungsrisiko erhöht und zu schweren Blutungen führen kann.

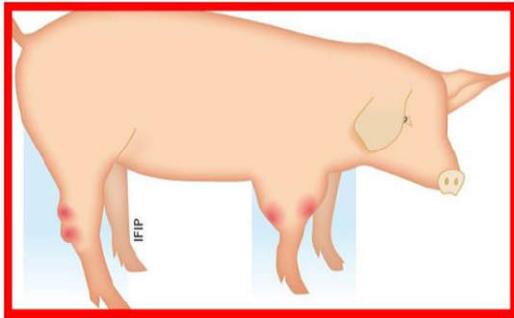
Die bekanntesten Beispiele für die Schwellungen sind: Abszesse, Knochenverformungen und Gelenkentzündungen.

- Ein **Abszess** ist eine Eitersammlung in einer eingekapselten Körperhöhle, die durch Infektionen oder Gewebeentzündungen entsteht. In den meisten Fällen ist dieser lokal abgegrenzt.
- **Knochenverformungen** treten selten auf und können mit angeborenen Fehlbildungen oder älteren Verletzungen in Verbindung gebracht werden.
- **Gelenkentzündung** (Arthritis) können verschiedene Stufen der Lahmheit verursachen.

4) Schwellungen (Fortsetzung...)

Vorgehensweise:

➔ Schweine mit mehreren Abszesse und/oder Verformungen und/oder Arthritis



Wenn das Allgemeinbefinden des Tieres betroffen ist, dann:



- besteht ein großes gesundheitliches Problem
- Dann sollte eine angemessene tierärztliche Behandlung erfahren.

Das Tier ist nicht transportfähig

➔ Schweine ohne multiple Abszesse und/oder Verformungen und/oder Arthritis



©NADIS and Mark White



Diese Tiere sind unter bestimmten Bedingungen transportfähig. Diese Bedingungen sind unten aufgeführt und sie sollen keine Auswirkungen auf das Allgemeinbefinden des Tieres haben.



©Atlas de patologia e clínica suína/David Emilio S.N. de Barcelos, Jurij Sobestansky, Goiânia, David Driemeier, 2005

Transportfähig unter folgende Bedingungen:



- Schwein soll isoliert transportiert werden.
- Schwein soll farblich markiert sein.
- Besonderer Vermerk auf dem Lebensmittelbegleitschein.
- Transport soll keine unnötigen Schmerzen oder Leiden verursachen.
- Das Tier soll zuletzt verladen werden.

Anmerkung: Wenn das Schwein im Betrieb verbleibt, dann sollte es schnellstmögliche eine geeignete tierärztliche Behandlung erhalten.

5) Hautveränderungen

Hautläsionen sind offen Hautwunden, Geschwüre oder oberflächliche Verletzungen.

Wundrose beim Schweines (Erysipelas) wird in diese Kategorie eingestuft, diese kann auch ein Vektor für eine Infektion beim Menschen (Zoonose) darstellen. Diese ist leicht durch weit verbreitete, rot gefärbte rautenförmigen Wunden auf der Haut zu erkennen.

Vorgehensweise:

➔ Hautveränderungen mit Verschlimmerungsrisiko und großen Blutungen.



Das Tier ist nicht transportfähig.

Das Tier sollte von der Gruppe isoliert werden und so schnell wie möglich eine geeignete tierärztliche Behandlung erhalten.

➔ Läsionen ohne Risiko für schwere Blutungen.



©Michel Courat



Das Tier ist transportfähig

➔ Wundrose (Erysipelas) sind ein großes Gesundheitsproblem

Tier muss so schnell wie möglich tierärztlich behandelt werden und darf nicht transportiert werden.



Das Tier ist aus hygienischen Gründen nicht transportfähig.



©Colorado State University Veterinary Extension

6) Wunden

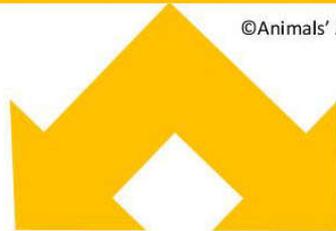
Wunden können auf dem Transport zu Schmerzen und Blutverlust führen und der Zustand des Tieres kann sich verschlimmern.

Bei der Entscheidung ist Folgendes zu beachten:

- Ob die Wunde groß und/oder schwerwiegend ist
- Ob es sich um multiple Wunden handelt
- Ob die Wunde abgeheilt ist oder nicht



©Animals' Angels



- **Das Tier kann alle vier Beine belasten und das Gewicht tragen**

und

- **Die Wunde ist nicht schwerwiegend, offen oder blutet nicht**



Das Tier ist transportfähig

- **Das Tier kann nicht alle vier Beine belasten oder das Gewicht tragen**

oder

- **Die Wunde ist schwerwiegend, offen oder es blutet**



Das Tier ist nicht transportfähig

7) Abnorme Ausfluss

Abnormer Ausfluss kann Anzeichen einer Krankheit sein.

Zu beachten sind:

- Das Allgemeinbefinden des Tieres
- Die Menge, Farbe, Konsistenz und der Geruch des Ausflusses
- Woher der Ausfluss kommt (Maul, Nase, Scheide, Penis)

Die Nasenblutung:



©Claudia Vinci



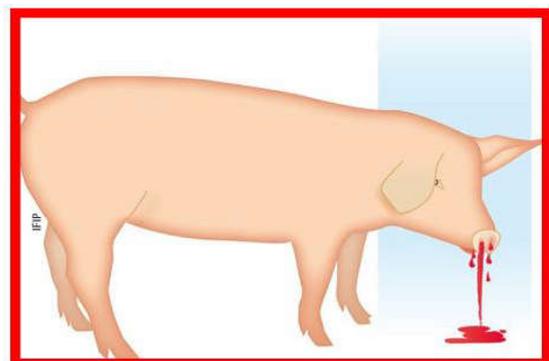
Keine beträchtliche Nasenblutung

Das Tier ist transportfähig

Die Ursache einer starken Nasenblutung können Infektionen oder Verletzungen sein.

Eine starke Blutung kann zur Verschlechterung des Allgemeinbefindens des Tieres führen, daher **sind die Tiere transportunfähig.**

Das Tier zeigt starke Nasenblutung

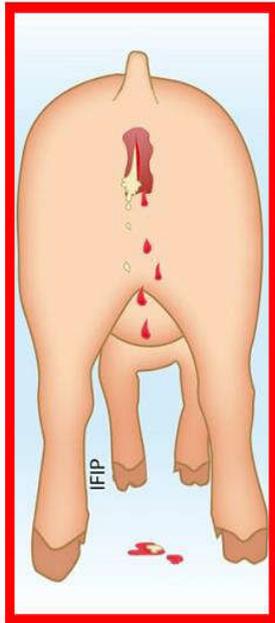


© IFIP

7) Abnorme Ausfluss (Fortsetzung...)

Vulva Blutungen:

Direkt nach dem Abferkeln ist die Blutung aus der Vulva sehr häufig.



©IFIP

Wenn das Abferkeln vor weniger als eine Woche stattgefunden hat (siehe Teil 1, Seite 11)

oder

die starke Blutung nach der ersten Woche des Abferkelns

Das Tier ist transportunfähig.



Ausscheiden von Eiter

Nach einer Fehlgeburt scheidet diese Sau eine erhebliche Menge von Eiter durch die Vulva aus.



Das Tier ist transportunfähig.



©Atlas de patologia e clinica suína/David Emilio S.N. de Barcelos, Jurij Sobestiansky, Goiânia, David Driemeier, 2005

8) Durchfall

Durchfall kann Anzeichen eines isolierten Vorgangs sein oder Teil einer Allgemeinerkrankung.

Zu beachten sind:

- Das Allgemeinbefinden des Tieres.
- Das Risiko, dass das Tier auf dem Transport austrocknet und dass sich sein Allgemeinbefinden verschlechtert.
- Das Risiko einer Übertragung von Infektionskrankheiten.



©Atlas de patologia e clinica suina/David Emilio S.N. de Barcelos, Jurij Sobestiansky, Goiânia, David Driemeier, 2005



Das Tier verlor viel Flüssigkeit,
zeigt verschlechtertes Allgemeinbefinden



Das Tier ist nicht
transportfähig

Das Tier verlor nicht viel Flüssigkeit,
zeigt keine verschlechtertes
Allgemeinbefinden



Das Tier ist
transportfähig

9) Erschwerte Atmung

Atemschwierigkeiten können andere schwerwiegende gesundheitliche Probleme anzeigen, wie zum Beispiel „Tier hat Kreislaufschwäche“ (Seite 17)

Zu beachten sind:

- Das Allgemeinbefinden des Tieres.
- Ob das Tier Anzeichen von Atemnot zeigt (z.B. offenes Maul, vorgestreckter Kopf und Hals, breitgestellte Vorderbeine, Nach-Luft-Schnappen und Speicheln).
- Plötzliche Verschlechterung beim Transport kann zum Tod führen.



©Animals' Angels

Das Tier auf dem Bild zeigt beträchtliche Atemnot und ist mit dem zusätzlichen Stress beim Transport überfordert.



Das Tier ist nicht transportfähig

Das Schwein muss isoliert und nach Beratung eines Tierarztes behandelt werden.

10) Gefährliche Tiere

Gefährliche Tiere können unkontrollierbar sein und ein hohes Risiko darstellen, sowohl für die menschliche Gesundheit und Sicherheit als auch für andere Tiere und sich selbst.

Das Sozialverhalten von Tieren ist je nach Alter, Rasse und Geschlecht unterschiedlich.

Schweine können im Verlaufe des Transportvorgangs immer aggressiver und gefährlicher werden.

**Der Halter muss den Transporteur bereits im Vorfeld des Transportes
über das Tier informieren.**

11) Eingeschränkt sehfähige Tiere

Das sehbehinderte Tier kann leicht die Orientierung verlieren und somit leicht in Angst und Stress geraten.

Es besteht ein Risiko das Gleichgewicht beim Transport zu verlieren und sich zu verletzen.

Die Praxis zeigt, dass einige sehbehinderte Schweine keine Anzeichen von zusätzlichem Stress beim Transport auf kurzen Strecken innerhalb ihrer sozialen Gruppe zeigen.

Unter bestimmten Umständen ist die Beratung durch einen Veterinär unumgänglich.

Anhang I

Verweis auf wesentliche Rechtsvorschriften

Europäische Verordnungen:

- VERORDNUNG (EG) Nr.853/2004 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 29. April 2004) mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs.
- VERORDNUNG (EG) Nr.854/2004 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 29. April 2004 mit besonderen Verfahrensvorschriften für die amtliche Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs.
- VERORDNUNG (EG) Nr. 1/2005 DES RATES vom 22. Dezember 2004 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen.
- VERORDNUNG (EG) Nr. 1099/2009 DES RATES vom 24. September 2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung.

Anhang II

Empfehlung: Maßnahmen für den Fall, dass Tiere auf dem landwirtschaftlichen Betrieb, auf Sammelstellen und Kontrollstellen oder während des Transports als transportunfähig erachtet werden.

Auf dem landwirtschaftlichen Betrieb, auf Sammelstellen und Kontrollstellen:

- Abtrennung des betroffenen Tieres von den anderen.
- Umgehende Behandlung des transportunfähigen Tieres oder/und tierärztliche Beratung.
- Wenn notwendig, Notschlachtung oder Nottötung, so dass den Tieren keine unnötigen Leiden entstehen.

Auf dem Transport.

- So schnell wie möglich Abtrennung des betroffenen Tieres von den anderen.
- So schnell wie möglich, erste Hilfe und entsprechende tierärztliche Behandlung. Wenn notwendig, Notschlachtung oder Nottötung, so dass den Tieren keine unnötigen Leiden entstehen.
- Wende die Maßnahmen an, die im Notfallplan vorgesehen sind (bei Transporten über 8 Stunden).

Wenn kein Notfallplan zur Verfügung steht:

- Wenn das Ziel des Tieres innerhalb von 2 bis 3 Stunden erreicht werden kann, verantwortliche Person am Bestimmungsort/ Organisator kontaktieren, um sicherzustellen, dass ein Veterinär am Bestimmungsort verfügbar ist
oder
- Wenn das Ziel nicht innerhalb von maximal 3 Stunden erreichbar ist, den Organisator des Transportes kontaktieren, sowie Polizei oder lokale Veterinärbehörden, um sicher zu stellen, dass die Tiere schnellstmöglich entladen werden, z.B. an einer Kontrollstelle, einer Notabladestelle, oder einem Schlachtbetrieb

Beachte: Für alle Transporte muss es einen Notfallplan geben (siehe als ein mögliches Beispiel den britischen Notfallplan in Annex III & IV).

Bei Ankunft am Bestimmungsort

- Es ist nicht möglich, ein ausgewachsenen Tier, das nicht aufstehen kann, ohne zusätzliche Leiden von einem Transportmittel zu entfernen.
- Wenn das Tier nicht aufstehen kann, muss es an Ort und Stelle entweder behandelt, betäubt, und/oder getötet werden, z.B. im Fahrzeug.

Anhang III

VERORDNUNG (EG) Nr. 1/2015

Notfallplan – Beispiel aus Großbritannien für Typ 2 Transportunternehmer

Bitte füllen Sie diesen Notfallplan aus und legen Sie ihn der zuständigen Behörde für die Zulassung als Typ 2 Transportunternehmer vor. Anmerkung: Dieses Beispiel stammt aus Großbritannien. Der Notfallplan ist dort gegliedert in einen allgemeinen Teil (siehe unten), der bei der Zulassung des Transportunternehmers vorgelegt wird, und einen transportspezifischen Teil, der bei jedem Transport dem Fahrtenbuch beigelegt wird (Anhang IV, nächste Seite). Die entsprechenden nationalen Vorlagen können ebenso verwendet werden (siehe Vorlagen in den nationalen Hinweisen zur Umsetzung der Verordnung Nr. 1/2005)

Dieser allgemeine Teil des Notfallplans ist vom Transportunternehmen auszufüllen.

Abschnitt 1 – Kontaktdaten

Name des Transportunternehmers:	
Adresse:	
Telefonnummer:	
E-Mail Adresse:	

Abschnitt 2 – Im Notfall wissen was zu tun ist und wen man kontaktieren soll:

1	Fahrzeugpanne	
2	Unfall, Straßensperrung oder schlechte Wetterbedingungen	
3	Fähre steht nicht zur Verfügung	
4	Die Fahrtroute wurde abgeändert	
5	Die Tiere müssen auf ein anderes Fahrzeug umgeladen werden	
6	Tier muss während der Fahrt eingeschlafert werden	
7	Tiere müssen Notgetötet werden	
8	Extreme Temperaturen (zu heiß oder zu kalt)	
9	Vorkommen/offizielle Bestätigung einer anzeigepflichtigen Tierseuche in einem Gebiet, das durchfahren wird	

Abschnitt 3 – Unterschrift

Unterschrift des Transportunternehmers		Datum
Name (Blockschrift)		

Anhang IV

VERORDNUNG (EG) Nr. 1/2015

Notfallplan – Beispiel aus Großbritannien (2. Teil, zur Planung einer Beförderung)

Bitte füllen Sie diesen Notfallplan aus und legen Sie ihn der zuständigen Behörde zusammen mit Abschnitt 1 des Fahrtenbuchs vor. Anmerkung: Dieses Beispiel stammt aus Großbritannien. Der Notfallplan ist dort gegliedert in einen allgemeinen Teil (Anhang III siehe Vorderseite), der bei der Zulassung des Transportunternehmers vorgelegt wird, und einen transportspezifischen Teil, der bei jedem Transport dem Fahrtenbuch beigelegt wird (siehe unten). Die entsprechenden nationalen Vorlagen können ebenso verwendet werden (siehe Vorlagen in den nationalen Hinweisen zur Umsetzung der Verordnung Nr. 1/2005).

Dieser Notfallplan ist vom Transportunternehmen auszufüllen, wenn die Beförderung von Rindern, Schafen, Ziegen, Schweine oder nicht registrierten Equiden in einen andern Mitgliedsstaat oder ein Drittland 8 Stunden überschreitet.

Abschnitt 1 – Kontaktdaten

Kontaktdaten, Name, Adresse & Telefonnummern für:

1	Versandort	
2	Bestimmungsort	
3	Organisator	
4	Transportunternehmer	
5	Kontrollstelle (wenn zutreffend)	

Kontaktdaten und Telefonnummern für:

6	Fährgesellschaft (wenn der Seeweg eingeschlossen ist)	
7	Zuständige Veterinärbehörde am Versandort	
8	Ggf. weitere zuständige Behörde/Organisation	
9	Veterinär am Versandort	
10	Zuständige Veterinärbehörde der Kontrollstelle (wenn zutreffend)	
11	Lokale Veterinärbehörde an der Grenze/ am EU-Ausgangsort	
12	Polizei	
13	Ggf.: weitere Adressen	

Abschnitt 2 – Unterschrift

Unterschrift des Transportunternehmers		Datum
Name (Blockschrift)		

Wenn es Zweifel gibt,



Nimm das Tier nicht mit!





**EUROGROUP
FOR
ANIMALS**



INAPORC
LES PROFESSIONNELS DE LA FILIÈRE PORCINE FRANÇAISE

copa***cogeca**
european farmers european agri-cooperatives



IRU International
Road Transport
Union